

### Finanzstrafverfahren wegen defekter Registrierkasse?

Seit 2016 gilt die Registrierkassenpflicht für Bareinnahmen, wenn die Jahresumsätze größer als EUR 15.000,- sind **UND** die Barumsätze größer als EUR 7.500,- sind.

Die Registrierkasse muss folglich installiert, aktiviert und mit Finanzonline verknüpft werden.

Wer diese Pflicht vorsätzlich nicht einhält, kann mit bis zu EUR 5.000,- bestraft werden (§ 51 FinStrG).

#### Was bedeutet Vorsatz?

Vorsätzlich handelt, wer das tun möchte, das dem „gesetzlichen Tatbild entspricht“ (§ 8 (1) FinStrG). Das heißt, ich handle mit Vorsatz, wenn die Registrierkasse defekt ist und

- entweder ich das weiß und sage, es ist mir egal,
- oder das sogar so haben möchte.

Es gibt aber noch eine zweite Kategorie an Vorsatz, die strafbar ist. Dazu genügt es, dass man den Eintritt des strafbaren Umstands ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (Eventualvorsatz). In unserem Beispiel würde das bedeuten: *“Es kann schon sein, dass die Registrierkasse nicht funktioniert, aber es ist mir egal, ich prüfe das jetzt nicht.”*

Wenn ich es aber weder weiß, noch davon ausgehe, dann kann eine defekte Registrierkasse nie strafbar sein, selbst, wenn ein sorgfältiger Unternehmer dies hätte kontrollieren müssen.

Bei juristischen Personen (Verbände, GmbHs) kommt hier die Sonderregelung hinzu, dass, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich handelt, die Frage ist, ob die Geschäftsführung Kontrollpflichten verletzt hat (§ 3 Abs 3 VerbVG).

#### Judikatur des Bundesfinanzgerichts

Zwei Urteile des Bundesfinanzgerichts zur Verletzung der Registrierkassenpflicht verdeutlichen dies sehr gut:

**Im ersten Fall** hat sich der Beschuldigte auf eine Anmeldung durch eine Lieferfirma verlassen und war durch einen Steuerberater vertreten, auf den er sich auch verlassen konnte. Vom Steuerberater wurde auch letztlich die Anmeldung durchgeführt. Eine Finanzordnungswidrigkeit war daher, trotz mangelhafter Registrierkasse, schon aufgrund der Aktenlage (mangels Vorsatz) nicht anzunehmen ([Erkenntnis des BFG vom 02.07.2019, RV/6300008/2019](#)).

**Im zweiten Fall** hatte die Beschuldigte, trotz wiederholter Aufklärung über die Registrierkassenpflicht, sich nicht nachhaltig darum gekümmert, zeitgerecht eine Registrierkasse zu installieren. Die Angaben der Beschuldigten, dass es immer wieder zu Lieferverzögerungen gekommen sei, waren aufgrund des langen Zeitraums der Untätigkeit wohl nicht glaubhaft genug. Die Beschuldigte nahm die fehlende Registrierkasse billigend in Kauf, und fand sich damit ab. Sie wurde mit einer Geldstrafe in Höhe von EUR 800,- bestraft ([BFG vom 13.04.2022, RV/5300037/2018](#)).

**Fazit: Wer weder weiß, noch davon ausgeht, dass die Registrierkasse nicht ordnungsgemäß funktioniert, ist nicht strafbar.**

Wenn UnternehmerInnen sich aber derart wenig um das Thema kümmern, dass man ihnen vorwerfen kann, dass sie den Zustand billigend in Kauf nehmen, muss man mit einem Finanzstrafverfahren rechnen.

Mit unserem Mitarbeiter Clemens Douda LL.M. können wir im Bereich Finanzstrafrecht einen Experten vorweisen, der sogar im allgemeinen Strafrecht und Prozessrecht einen ausgezeichneten Wissensstand und Praxis aufweist und durch seine fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter und später Rechtsanwalt eine solide Prozess Erfahrung aufweist.



Autorin und Hrsg.

[Mag. Veronika Weiß](#)  
Steuerberaterin in 1010  
Wien seit 1978



Autor

[Clemens Douda, LL.M.](#)  
Steuerberater BA  
mit ruhender  
Rechtsanwaltsbefugnis